

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Creativity Service GmbH



Creativity Service GmbH  
Personaldienstleistungen

Stand: 29. September 2018

Die unterzeichnende Parteien beziehen diese AGB mit ihrer Unterschrift in alle Verträge ein, die sie jetzt und künftig im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zur Durchführung von kaufmännischen und gewerblichen Dienstleistungen abschließen.

## I. Grundsätze

1. Mit dem Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages entstehen unmittelbare vertragliche Beziehungen lediglich zwischen dem Entleiher und Creativity. Creativity bleibt der alleinige Arbeitgeber des verliehenen (männlichen oder weiblichen) Leiharbeitnehmers (Leiharbeiters), der allerdings den Arbeitsanweisungen und dem Aufsichtsrecht des Entleihers unterliegt.
2. Creativity besitzt die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 AÜG und verpflichtet sich, dies dem Entleiher jederzeit auf Anforderung nachzuweisen sowie ihn über alle Änderungen der Erlaubnis unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
3. Creativity erfüllt für die von ihm zur Verfügung gestellten Leiharbeitnehmer alle Verpflichtungen steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Art.
4. Der Entleiher ist verpflichtet, Creativity das Anforderungsprofil des Leiharbeitnehmers und eine Beschreibung des Arbeitsplatzes zu überlassen, Creativity wird anhand dieser Angaben den Leiharbeitnehmer auswählen. Sollte der Leiharbeitnehmer vom Entleiher mit anderen Tätigkeiten betraut werden, hat er zuvor die Zustimmung von Creativity einzuholen.
5. Besteht der Entleiher bis 15:00 Uhr des ersten Arbeitstages wegen einer auch von Creativity festgestellter mangelhafter Qualifikation eines erstmals beim Entleiher eingesetzten Leiharbeitnehmers auf dessen Austausch, wird Creativity diesen Leiharbeiter austauschen und dem Entleiher diesen Arbeitstag sowie die An- und Abreisekosten nicht berechnen.
6. Creativity kann während des Arbeitseinsatzes Leiharbeitnehmer ohne Einhaltung einer Frist durch andere geeignete Leiharbeitnehmer ersetzen der Entleiher ist hierüber zu informieren. Dies gilt entsprechend in allen Fällen, in denen Leiharbeitnehmer ihre Aufgabe ganz oder teilweise nicht erfüllen.
7. Die Leiharbeitnehmer sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg versichert. Deren Merkblatt BGI 5021 (Zeitarbeit – sicher, gesund und erfolgreich) ist dem Entleiher bekannt und Vertragsbestandteil. Der Entleiher haftet auch Creativity gegenüber für die Einhaltung dieser Vorschriften in seinem Betrieb.
8. Wird der Leiharbeitnehmer vom Entleiher nicht mehr benötigt, so hat dies der Entleiher Creativity mindesten fünf Arbeitstage vorher mitzuteilen. Wird die Frist vom Entleiher nicht eingehalten, so ist Creativity berechtigt, die vereinbarte Vergütung bis zum Ablauf des fünften Arbeitstages nach dem Zugang der Mitteilung bei ihm zu verlangen. Dem Entleiher bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Creativity kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
9. Der Entleiher verpflichtet sich, bei Mehrarbeit die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes auch für Leiharbeitnehmer einzuhalten. Bei der Meldung von Mehrarbeit an das Gewerbeaufsichtsamt hat der Entleiher Creativity unverzüglich eine Kopie der Genehmigung nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes zuzuleiten. Der Entleiher verpflichtet sich, den Antrag auf Mehrarbeit beim Gewerbeaufsichtsamt auch für die hiervon betroffenen Leiharbeitnehmer zu stellen.
10. Creativity hat seine Leiharbeitnehmer verpflichtet, über alle Geschäftsangelegenheiten des Entleihers zu schweigen.
11. Kein Leiharbeitnehmer ist berechtigt, für Creativity Willenserklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen oder Geld oder andere Wertsachen oder Botschaften in Empfang zu nehmen.
12. Der Entleiher verpflichtet sich, den ihm zur Verfügung gestellten Leiharbeitnehmer nicht zum Bruch seines Arbeitsvertrages mit Creativity zu veranlassen oder dies zu versuchen.

## II. Pflichten des Entleihers

1. Der Entleiher ist verpflichtet, die Leiharbeitnehmer umfassend in ihren Tätigkeitsbereich einzuweisen und die Ausführung der Arbeiten durch die Leiharbeitnehmer laufend zu überwachen. Der Entleiher wird Creativity unverzüglich informieren, wenn ein Leiharbeitnehmer nicht zur Arbeit erscheint oder sonstige Leistungsstörungen vorliegen.
2. Der Entleiher ist verpflichtet, Maßnahmen und Einrichtungen seines Betriebs für Erste Hilfe auch Leiharbeitnehmern zur Verfügung zu stellen sowie jeden Leiharbeitnehmer vor der Arbeitsaufnahme über die für den Betrieb des Entleihers und für den jeweiligen Arbeitsplatz des Leiharbeitnehmers geltenden Unfallvorschriften zu unterweisen, insbesondere aber dem Leiharbeitnehmer die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstung oder Schutzkleidung unentgeltlich zur Verfügung stellen.

3. Der Entleiher ist verpflichtet, die Arbeitsabläufe so zu regeln, dass die Leiharbeitnehmer gegen Gefahren und Gesundheitsschäden geschützt sind. Erforderliche Vorsorgeuntersuchungen veranlasst der Entleiher auf seine Kosten, wenn nichts anderes im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart ist.
4. Lehnt ein Leiharbeitnehmer die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit wegen mangelhafter oder nicht vorhandener Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung ab, haftet der Entleiher Creativity für den diesen dadurch entstehenden Schaden.
5. Verstößt der Entleiher vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften und entsteht Creativity dadurch Schaden, ist der Entleiher Creativity zum Ersatz des Schadens verpflichtet.
6. Der Entleiher ist verpflichtet, Arbeitsunfälle Creativity und der Verwaltungsberufsgenossenschaft mittels Unfallanzeige unverzüglich schriftlich zu melden. Eine Kopie der Unfallanzeige ist vom Entleiher gemäß SGB VII § 193 der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.
7. Der Entleiher ist weiter verpflichtet, Creativity jederzeit Zugang zu seinen Leiharbeitnehmern im Betrieb zu gewähren.

### III. Vergütung und Zahlung

1. Die Vergütung und Abrechnung der von Leiharbeitnehmern erbrachten Leistungen erfolgt nach Zeit und nach Maßgabe der vom Entleiher schriftlich bestätigten Arbeitsstunden. Der Entleiher wird die von Creativity zur Verfügung gestellten und vom Leiharbeitnehmer ausgefüllten Stundennachweise am letzten Tag einer jeden Arbeitswoche prüfen, abzeichnen und an Creativity weiterleiten. Kommt der Entleiher dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind die Aufzeichnung des Leiharbeitnehmers anerkannt.
2. Die Höhe der Vergütung pro Arbeitsstunde wird in jedem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag in Verbindung mit der Qualifizierung des Leiharbeitnehmers vereinbart. Tarifverträge und Tariflohnänderungen für Leiharbeitnehmer erfordern eine Anpassung der Verrechnungspreise mit Wirkung zum Zeitpunkt der Tariflohnänderung. Auch bereits bestehende Einzelverträge werden in diesem Fall zum Zeitpunkt der Tariflohnänderung entsprechend angepasst.
3. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt von Montag bis Freitag 35 - 40 Stunden, sie richtet sich nach der regelmäßigen Arbeitszeit des Entleihers. Je nach Arbeitszeitregelung.
4. Zuschläge laut Vereinbarung in dem ANÜV.
5. Die Rechnungsstellung durch Creativity erfolgt wöchentlich anhand der von dem Entleiher bestätigten Stundennachweise für jeden Leiharbeitnehmer. Einwendungen gegen die Rechnung wird der Entleiher innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründen, nach Ablauf dieser Frist ist der Entleiher mit Einwendungen gegen die Rechnung ausgeschlossen.
6. Die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe wird zuzüglich geschuldet und in der Rechnung getrennt ausgewiesen.
7. Der jeweilige Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug von Skonto fällig. Gerät der Entleiher mit der Erfüllung von Vergütungsansprüchen von Creativity ganz oder teilweise in Rückstand, werden auch gestundete Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig. Entsprechendes gilt, wenn Wechsel – oder Scheckproteste oder andere Zielüberschreitungen des Entleihers – auch Dritte gegenüber – bekannt werden oder der Entleiher Zahlungen einstellt, überschuldet ist, das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
8. Der Entleiher kommt mit fälligen Zahlungen dreißig Tage nach dem Datum der Rechnung in Verzug und schuldet ab diesem Zeitpunkt jährliche Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz.
9. Kann der Entleiher die ihm angebotene Leistung von Leiharbeitnehmern von Creativity ganz oder teilweise nicht annehmen, weil sein Betrieb bestreikt wird, schuldet er während des Streikes erbrachte Dienstleistungen die vereinbarte Vergütung.
10. Der Vergütungsanspruch von Creativity entfällt, wenn aus Anlass des Streiks der Leiharbeitnehmer die Leistung verweigert, wozu er berechtigt ist. In diesem Fall kann Creativity den die Leistung verweigerten Leiharbeitnehmer vom Betrieb des Entleihers abziehen und bei anderen Entleihern einsetzen, solange der Streik dauert.

### IV. Haftung

1. Creativity haftet dem Entleiher nur im Rahmen eines Auswahlverschuldens. Eine weitergehende Haftung von Creativity ist ausgeschlossen, soweit nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird.
2. Creativity haftet insbesondere nicht für die Arbeitsergebnisse seiner Leiharbeitnehmer und auch nicht für Schäden, die diese in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit verursachen oder die dem Entleiher durch Unpünktlichkeit oder Abwesenheit der Leiharbeitnehmer entstehen. Der Leiharbeitnehmer ist nicht Erfüllungsgehilfe von Creativity.
3. Creativity haftet in keinem Fall, wenn seinen Leiharbeitnehmern Geld, Wertpapiere, Schmuck, andere Wertsachen oder Gegenstände oder Botschaften übergeben werden.
4. Der Entleiher stellt hiermit Creativity von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen ihn im Zusammenhang mit der Ausführung oder Verrichtung von Tätigkeiten des Leiharbeitnehmers für den Entleiher erheben.

### V. Arbeitnehmervermittlung

1. Creativity, die auch gewerbsmäßig Arbeitnehmer vermittelt, bietet dem Entleiher hiermit an, den Leiharbeitnehmer zu übernehmen und unmittelbar mit dem Leiharbeitnehmer einen Arbeitsvertrag für die Zeit nach Beendigung des Vertrages zwischen Creativity und dem Leiharbeitnehmer abzuschließen. Der Entleiher nimmt das Vermittlungsangebot von Creativity mit Abschluss des Anstellungsvertrages zwischen ihm und dem Leiharbeitnehmer an, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf.

2. Schließt der Entleiher mit dem Leiharbeitnehmer einen Arbeitsvertrag, verpflichtet er sich, an Creativity als Vermittler dieses Arbeitsvertrages einen Vermittlungsprovision in Höhe des 240-fachen des pro Stunde für die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers bei dem Entleiher vereinbarten Verrechnungssatzes zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer zu bezahlen. Für je zwei volle Einsatzmonate des Leiharbeitnehmers bei dem Entleiher auf Grundlage der Arbeitnehmerüberlassung reduziert sich das Vermittlungshonorar jeweils um ein Sechstel. Nach Ablauf von 12 vollen Kalendermonaten der Überlassung reduziert sich damit das Vermittlungshonorar auf null.
3. Vermittlungsprovision entsteht nicht,
  - wenn der übernommene Leiharbeitnehmer aufgrund des zwischen dem Entleiher und Creativity abgeschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages länger als zwölf Monate für den Entleiher in dessen Betrieb tätig geworden ist, oder
  - wenn zwischen dem Ende des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages und dem Vertragsschluss zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeitnehmer von Creativity mehr als sechs Monate liegen.
4. Die Vermittlungsprovision wird zur Zahlung fällig mit dem Abschluss des Vertrages zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeitnehmer. Der Entleiher verpflichtet sich, Creativity unverzüglich über den Abschluss des Vertrages zu informieren.
5. Creativity hat den Leiharbeitnehmer auf die hier getroffene Vermittlungsabrede und die Höhe der Vermittlungsprovision hingewiesen.
6. Die Vermittlungsgebühr fällt an, wenn der Leiharbeitnehmer von dem Entleiher selbst, dessen Mutter- oder Tochtergesellschaften oder sonst mit ihm verbundene Unternehmen unter den vorstehenden Voraussetzungen übernommen wird.
7. Kommt bereits vor abgesprochenem Überlassungsbeginn zwischen dem von Creativity vorgestellten Leiharbeitnehmer oder Kandidaten, der den Status eines Bewerbers hat, und dem Auftraggeber ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zustande, wird vermutet, dass dies initiativ durch die Aktivitäten von Creativity geschah. Creativity hat daher gegenüber dem Auftraggeber einen Anspruch auf Zahlung des Vermittlungshonorars, das dem 240-fachen des vereinbarten bzw. angebotenen Stundenverrechnungssatzes zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer beträgt.

## VI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen sind – ebenso wie Änderungen dieser Klausel – nur in schriftlicher Form wirksam.
2. Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist so umzudeuten, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt für notwendig werden Auslegungen oder Ergänzungen.
3. Diese Allgemeinen Bestimmungen regeln ausschließlich das Verhältnis zwischen den unterzeichnenden Parteien, sie sind in alle Arbeitnehmerüberlassungsverträgen zwischen diesen Parteien einbezogen. Eventuelle AGB des Entleihers gelten nicht, was dieser mit seiner Unterschrift bestätigt.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus oder aus Anlass des Vertragsverhältnisses entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Creativity-Betriebes, der den Arbeitnehmerüberlassungs- und Vermittlungsvertrag unterzeichnet.

---

**Amtsgericht Regensburg HRB 13802, Geschäftsführer: Alina Reichert**

**Steuernummer: 244/123/80459 [info@creativity-service.com](mailto:info@creativity-service.com)**

**[www.creativity-service.com](http://www.creativity-service.com)**